

- **OLG Hamm zur fiktiven Abrechnung (insbesondere Stundenverrechnungssatz, Beilackierung, UPE-Aufschläge)**

OLG Hamm, Urteil vom 28.03.2017, AZ: 26 U 72/16

Hintergrund

Mit Entscheidung vom 28. März 2017 hat sich das OLG Hamm mit Fragen der fiktiven Abrechnung befasst.

Im Prinzip ist die Entscheidung nicht sonderlich aufsehenerregend, sondern bewegt sich im Rahmen der allgemein bekannten BGH-Rechtsprechung.

Von interessierter Seite werden jedoch einzelne Passagen der Entscheidung als Beleg aufgeführt, dass bei fiktiver Abrechnung sogenannte Nebenpositionen grundsätzlich nicht zu erstatten seien.

Insbesondere die Schadenposition der Beilackierung erscheint bei der von interessierter Seite vorgenommenen einseitigen Betrachtung der Entscheidung des OLG Hamm bei fiktiver Abrechnung nicht mehr erstattungsfähig zu sein.

Tatsächlich lag dem Rechtsstreit eine fiktive Abrechnung an einem Unfallschaden mit einem sechs Jahre alten Fahrzeug mit erheblicher Laufleistung zugrunde.

Im ursprünglichen Gutachten waren neben den Reparaturkosten UPE-Aufschläge, Verbringungskosten und Beilackierungskosten aufgeführt.

Im Rahmen der fiktiven Abrechnung verwies der Versicherer auf eine konkrete, kostengünstigere Reparaturwerkstatt und erstattete die eben genannten Nebenkosten nicht.

Aussage

Die in dem konkreten Fall von der Versicherung genannte alternative Reparaturmöglichkeit erfüllte die Anforderungen der Rechtsprechung an eine gleichwertig qualifizierte Reparatur. Unstreitig werden in der benannten Werkstatt Verbringungskosten und UPE-Aufschläge nicht berechnet.

Insoweit waren diese Positionen bei fiktiver Abrechnung tatsächlich nicht zu erstatten.

Im Hinblick auf die Beilackierung weist das OLG Hamm darauf hin, dass diese *„nicht in jedem Fall anfallen, sondern nur dann, wenn besondere Maßnahmen sich bei der Lackierung als tatsächlich notwendig erweisen“*, was in dem konkreten Fall nicht sicher feststellbar war.

Mitnichten also hat das OLG Hamm eine Aussage dahingehend getroffen, dass bei fiktiver Abrechnung Beilackierungskosten nicht zu erstatten sind. Vielmehr hat das OLG Hamm deutlich gemacht, dass begründet werden muss, warum die Beilackierung im Sinne des § 249 BGB erforderlich sind. Standardtexte im Gutachten, dass die Beilackierung erforderlich sei, reichen zur Dokumentation der Erforderlichkeit eben nicht aus, sondern der Sachverständige hat schon darzulegen, warum die Beilackierung in dem konkreten Fall geboten ist.

Insoweit bestätigt die Entscheidung des OLG Hamm eher die Erstattungsfähigkeit der Beilackierungskosten auch bei fiktiver Abrechnung, wenn sich die objektive Erforderlichkeit der Beilackierung beispielsweise aus dem Gutachten ergibt.

Praxis

Der Sachverständige sollte in seinem Schadengutachten detailliert zur Erforderlichkeit der Beilackierung Stellung nehmen. Pauschale Aussagen, dass eine Beilackierung erforderlich ist, reichen in aller Regel nicht aus sondern es ist beispielsweise unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien der Berufsverbände auszuführen, warum in Anbetracht des Schadenbildes, des Farbtones und des Lackaufbaus eine Beilackierung erforderlich ist.

Der Sachverständige hat natürlich auch zu begründen, warum eine Beilackierung nicht erforderlich ist.

Im Fall einer streitigen Auseinandersetzung sollte in jedem Fall eine schriftliche Stellungnahme des Sachverständigen zur Erforderlichkeit der Beilackierung eingeholt werden.

- **Zur Notwendigkeit einer Probefahrt und Reinigungskosten nach einer Karosseriereparatur**

AG Konstanz, Urteil vom 28.11.2016, AZ: 9 C 597/16

Hintergrund

Die Klägerin begehrt nach einem Verkehrsunfall noch die von der Reparaturwerkstatt im Rahmen der Instandsetzung in Rechnung gestellten Kosten der Endabnahme und der Probefahrt. Diese wurden von der Beklagten nicht reguliert.

Aussage

Das Gericht entschied, dass die restlichen Kosten für die Endabnahme bzw. die Probefahrt in Höhe von 68,72 € von der Beklagten zu erstatten sind.

Es handelt sich um Kosten, die im Rahmen einer durchgeführten Reparatur angefallen sind und auch im vorangegangenen Sachverständigengutachten Berücksichtigung gefunden haben. Daher kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Es ist auf eine ex-ante Sicht bei Reparaturvergabe abzustellen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung hat der Schädiger danach die Aufwendungen zu ersetzen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Gerade bei der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadenregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind – dies gilt vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt hat und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt.

Es widerspräche dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.

Das Werkstattisiko geht insofern zulasten des Schädigers.

Praxis

Vorliegend war insbesondere zu berücksichtigen, dass ein Schadensgutachten mit dem von der Beklagten monierten Kosten für die Endabnahme bzw. Probefahrt vorlag. Diese Endabnahme bzw. Probefahrt wurde auch im Rahmen der Reparatur durchgeführt. Der Geschädigte durfte auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen.

- **Kein Abzug des Unternehmergewinns bei der Reparatur eines werkstatt- oder autohauseigenen Fahrzeuges bei voller Werkstattauslastung – Beweislast hierfür liegt beim Versicherer**

AG Wesel, Urteil vom 11.07.2017, AZ: 4 C 261/15

Hintergrund

Die Klägerin betreibt an mehreren Standorten ein Autohaus mit angeschlossener Werkstatt. Sie ließ ihr unfallgeschädigtes Fahrzeug im eigenen Betrieb reparieren.

Die Beklagte regulierte die Reparaturkosten unter Abzug eines sogenannten Unternehmergewinns in Höhe von 20 %, da die Werkstatt der Klägerin zum Zeitpunkt der Reparatur nicht vollständig ausgelastet gewesen sei.

Der hiergegen gerichteten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Das AG Wesel lehnte einen 20%igen Abzug wegen Unternehmergewinns ab und führte hierzu aus:

„Die Einstandspflicht dem Grunde nach steht zwischen den Parteien außer Streit. Die Klägerin hat auch bei Selbstvornahme der Reparatur grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten einschließlich des anteiligen Gewinns (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2013 - VI ZR 363/12 -, juris). Ihr steht daher zunächst ein Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe des Werklohns zu, den ein gewerblicher Betrieb für eine Reparatur in vergleichbaren Fällen üblicherweise verlangen kann. Insoweit ist zwischen den Parteien unstrittig, dass hierfür die von der Klägerin bezifferten Kosten angefallen wären, so dass die Klägerin einen über die vorgerichtlich erfolgten Zahlungen hinausgehenden weiteren Anspruch auf Zahlung erforderlicher Reparaturkosten in Höhe von 1.061 ,7 4 EUR hat.

Es liegt vorliegend kein Ausnahmetatbestand vor, aufgrund dessen die Klägerin von der Geltendmachung des Anteils ihres Gewinns an den insoweit erforderlichen Reparaturkosten gehindert wäre. Eine solche Ausnahme besteht nur dann, wenn der Betrieb nicht ausgelastet ist und deshalb ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur genutzt werden können. Die diesbezügliche Beweislast liegt bei der Beklagten (vgl. BGH a.a.O.).

Die Klägerin ist der ihr insoweit obliegenden sekundären Darlegungslast hinreichend nachgekommen. An diese sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen (vgl. LG Hannover, Beschluss vom 02. März 2012 - 8 S 82/11 - , juris), die von der Klägerin insoweit vorgelegten Angaben reichen hierzu aus. Es liegt kein Beweisantritt der Beklagten vor, welcher die von der Klägerin getätigten Angaben widerlegen könnte.“

Praxis

Es entspricht der herrschenden Rechtsprechung, dass eine Werkstatt, die zum Zeitpunkt der Reparatur eines betriebseigenen Fahrzeugs vollständig ausgelastet war, den vollen Schadenersatz beanspruchen kann und ein Unternehmergewinnabzug dann nicht gerechtfertigt ist.

Nicht einheitlich ist die Rechtsprechung bezüglich der Frage, wer die volle Auslastung der Werkstatt zu beweisen hat. Für die Werkstatt, die ihre eigenen Fahrzeuge repariert, ist es empfehlenswert, gegenüber der gegnerischen Versicherung bei der Geltendmachung des Schadens vorsorglich Ausführungen zur Auslastung der Werkstatt zum Zeitpunkt der Reparatur des eigenen Fahrzeugs zu machen.

Darüber hinaus muss zuvor jedoch bereits grundsätzlich differenziert werden zwischen Betrieben, zu deren Geschäft die Instandsetzung von Kundensachen gehört (z.B. Autohäuser und Werkstätten) und solchen, die üblicherweise keine Fremdreparaturen erledigen, aber eine Werkstatt zur Reparatur eigener Fahrzeuge unterhalten (z.B. Omnibusbetrieb). Betriebe der ersten Gruppe können grundsätzlich die Kosten einer Fremdreparatur verlangen (inkl. Unternehmergeinn), während Betriebe der zweiten Gruppe auf die Selbstkosten zuzüglich anteiliger Gemeinkosten beschränkt sind.